



1.56 Änderung der BDKJ-Bundesordnung in § 22

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 2010

Die BDKJ-Hauptversammlung hat folgende Änderung der BDKJ-Bundesordnung in § 22 (Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände) mit folgenden Formulierungen beschlossen:

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

- je mindestens ein Mitglied der Leitung der Mitgliedsverbände und
- ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und zum Stimm Schlüssel.